

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden
Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG
zum Betrieb einer

 $\square$  Schankwirtschaft

Gemeinde Blaichach Kirchplatz 3 87544 Blaichach	atz 3 Speisewirtschaft  Besondere Betrie		
eranstalter			reins  Staatsangehörigkeit(en)  Fax (Veranstalter)  eit ja nein   ja nein   ja nein
Name, Vorname (ggf. Geburtsname)			
ggf. Bezeichnung der juristischen Person o	oder des nicht rechtsfähigen	Vereins	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		_	_
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsan	<b>ıgehörigkeit</b> (en)
Telefonnummer (Veranstalter)	<b>Aobilnummer</b> (Veranstalter)	Fax (Vera	anstalter)
Ist ein <b>Strafverfahren</b> anhängig?			ja $\Box$ nein $\Box$
Ist ein <b>Bußgeldverfahren</b> wegen Verstößer anhängig?	n bei einer gewerblichen Tät	gkeit	ja □ nein □
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren na Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbe oder Widerruf nach § 15 GastG anhängig?	eerlaubnis einschließlich Rü	_	ja □ nein □
ntragsinhalt		·	
Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)			
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit, Bezeichnung	g)		
Ausweistermin(e) bei schlechter Witterun	ng (Datum und Uhrzeit)		
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?			ja □ nein □
Sind musikalische Darbietungen vorgeseh	en?		ja □ nein □
Außerdem ist vorgesehen			
Verantwortlicher vor Ort  Jugendschutzbeauftragte(Name, Anschrift,	Telefonnummer)		

Bitte benützen	Sie für Überweisungen folgend	e Konten:
Allgäuer Volksbank eG	IBAN: DE93 7339 0000 0000 7902 06	BIC: GENODEF1KEV
Sparkasse Allgäu	IBAN: DE71 7335 0000 0320 0165 53	BIC: BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG	IBAN: DE48 7336 9920 0000 5005 50	BIC: GENODEF1SFO

# Angaben zu räumliche Verhältnisse Ortsbezeichnung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Lage, Anschrift) Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens Wird ein Festzelt errichtet? ja □ nein □ Wird die baurechtliche Abnahme hierfür gesondert beantragt? ja □ nein □ Gesamtgröße der Räume oder Gesamtfläche in m² Schankraumfläche in m² Tanzfläche in m² Anzahl der Sitzplätze / Zugelassene Personen Anzahl der Toiletten: Damenspültoiletten Herrenspültoiletten Urinale Becken Urinale Rinnen (Ifd. Meter) Personaltoiletten Toilettenwagen Bescheinigung nach § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz (=Gesundheitszeugnis) besteht für folgende Personen: Zur Abgabe zubereiteter Speisen $\square$ aller ☐ folgender Zum Ausschank alkoholischer und alkoholfreien Getränken ☐ aller ☐ folgender Folgende Schankanlage ist vorhanden: $\square$ Schankanlagen gem. Schankanlagenverordnung $\square$ Flaschenausschank Folgende Gläserspüle ist vorhanden: Automatische Gläserspüle Geschirrspüler Bottich/Wanner Mehrweggeschirr wird verwendet: □ ja $\square$ nein Sonstiges zur Veranstaltung: Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachverständigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind. Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Hinweis: Eine öffentliche Vergnügung (Art 19 LStVG) ist gesondert anzuzeigen! Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

# Merkblatt Hinweis für den Antragsteller

## Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

#### Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

zu verlangen.

Größe des Bierzeltes  $40 \times 60 \text{ m} = 2.400 \text{ m}^2$  2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind 7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer

7 x 2 = 14 Urinalbecken oder 7 x 2 = 14 Ifd. m Rinne und 7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgeld zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt", "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

#### Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

## Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten!